

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII



2017

Erscheinungsfolge: Zweijährlich
Erschienen am 17/12/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8121

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Statistische Einheiten: Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII (Darstellungseinheiten); Sozialhilfeträger (Erhebungseinheiten.)

Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.

Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember sowie Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

Periodizität: Jährlich.

Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.

Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.

Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.

Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 8

Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.

Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.

Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in dieser Statistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der auskunftspflichtigen Stellen bestimmt.

Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.

Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. zehn Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten. Bei größeren inhaltlichen Änderungen der Statistik und damit verbundenen Programmanpassungen kann es zu Verzögerungen kommen.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist seit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 01.01.2005 erheblich eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 12

Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.

Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik ferner Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 1 Buchstabe b bis f SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummer wird von der auskunftspflichtigen Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden gemäß § 19 Absatz 3 SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52);
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII, §§ 53 bis 60a);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74).

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind gemäß § 122 Absatz 3 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8 SGB XII, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Sechsten Kapitel SGB XII zusätzlich die Beschäftigten, denen der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt sowie (neu ab 2017) der Bezug von Leistungen nach § 43a SGB XI (Übernahme von Aufwendungen für vereinbartes Heimentgelt durch die Pflegekasse). Für einen Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Die Hilfe in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen wurde wegen Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Laufe des Berichtsjahres eingestellt.
- Seit Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres mindestens 3 Monate vergangen.
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel SGB XII (zum Teil neu ab 2017) zusätzlich das Bestehen einer Pflegeversicherung, die Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern und einer privaten Pflegeversicherung.

- die Höhe des anzurechnenden Einkommens.

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (dieser Personenkreis wird in gesonderten Statistiken erfasst),
- deutsche Leistungsberechtigte gemäß § 24 SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten,
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Leistungsgewährung in bzw. außerhalb von Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen in der Statistik erfasst wird, ist der Ort, an dem die Hilfeleistung erbracht wird. Somit werden ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Hilfeempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen erfasst.

Einzelne Hilfearten

1. Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Hierunter fallen die

- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),
- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie
- Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Eine Meldung erfolgt hier nur, wenn die Leistung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde.

Seit 2005 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt dem Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob er bei ihr versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungsrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. Da keine Informationen darüber vorliegen, ob im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden, erfolgt ausschließlich eine Erfassung darüber, ob Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand – unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistungen.

Nur Leistungsberechtigte, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (z. B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter selbst sicher, indem sie zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergüten.

2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – etwa der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit – erbracht wird.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zählen die in § 54 SGB XII genannten Hilfearten. Dazu zählen neben den in § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-5 SGB XII genannten Hilfen auch

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (i. V. m. § 26 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (i. V. m. § 33 SGB IX)
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (i. V. m. § 41 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (i. V. m. § 55 Absatz 2 SGB IX). Diese sind entsprechend der Aufzählung des § 55 Absatz 2 SGB IX untergliedert.

Da es sich bei dieser Aufzählung um einen nicht abschließenden Maßnahmenkatalog handelt, werden weitere Leistungen, die sich im Einzelfall ergeben, unter der Position „Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ erfasst.

3. Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII und damit anspruchsberechtigt auf Hilfe zur Pflege sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen – soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des SGB XI aufbringen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen. Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten sind die in § 61a Absatz 2 SGB XII genannten Kriterien.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zählen insbesondere

- Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII,
- häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII,
- Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII,
- Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
- Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zählen

- teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII,
- Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII und die
- stationäre Pflege nach § 65 SGB XII.

Teilstationäre Pflege wird in Einrichtungen gewährt, in denen die Leistungsberechtigten Tagespflege bzw. Nachtpflege erhalten. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück (§ 41 SGB XI).

Kurzzeitpflege wird für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen gewährt, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

Als stationäre Pflege ist die vollstationäre Pflege gemäß § 43 SGB XI zu verstehen.

In der Regel ist für die Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Feststellung mindestens des Pflegegrades 2 erforderlich. Ausnahme hiervon ist der Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII bei Pflegegrad 1, der sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen gewährt und entsprechend statistisch erfasst wird.

4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

Erfassung des Geschlechts

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden bei der Veröffentlichung von Ergebnissen zum Geschlecht der Leistungsberechtigten ab dem Berichtsjahr 2017 Personen ohne Angabe des männlichen oder weiblichen Geschlechts nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden.

Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik:

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Erhebung von den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der Leistungsempfänger für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personen, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen. Die Datensätze werden nach folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Haupthilfearten
- Regionalangabe
- Geschlecht
- Alter

- Staatsangehörigkeit

Nach der Sortierung wird jeweils einer von vier Datensätzen ausgewählt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden:

- Altersjahre am Jahresende
- Dauer der Leistungsgewährung bei Eingliederungshilfe für behinderte Menschen insgesamt (im Berichtsjahr beendete/am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer der Leistungsgewährung bei Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Einrichtungen (im Berichtsjahr beendete/am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (im Berichtsjahr beendete Budgets) in Monaten
- Bisherige Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (am Jahresende andauernde Budgets) in Monaten
- Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege insgesamt (im Berichtsjahr beendete Hilfen) in Monaten
- Bisherige Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege insgesamt (am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (im Berichtsjahr beendete Hilfen) in Monaten
- Bisherige Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege (im Berichtsjahr beendete Budgets) in Monaten
- Bisherige Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege (am Jahresende andauernde Budgets) in Monaten

Aus den plausibilisierten Daten erstellen die Statistischen Ämter der Länder Tabellen. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert.

Die Qualität der in dieser Statistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der auskunftspflichtigen Stellen bestimmt. Die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten stehen nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen

Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den auskunftspflichtigen Stellen erfolgen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 3 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen überwiegend ausgeschlossen.

Es liegen folgende (mögliche) Verzerrungen vor:

- Strukturell bedingte Einschränkungen hinsichtlich des Erhebungsmerkmals „Ausgaben je Fall“ für Leistungsberechtigte nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII (Gesamtausgaben nach dem SGB XII bzw. sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf):

Für einen Teil der auskunftspflichtigen Stellen ist aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Zuständigkeiten in der Leistungsgewährung nach dem 3./4. Kapitel SGB XII bzw. nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII eine Angabe der Gesamtausgaben nach dem SGB XII (einschließlich der Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht möglich. Von diesen auskunftspflichtigen Stellen werden somit ausschließlich die Ausgaben für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII – ohne die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII – erfasst.

- Durch die Änderungen im Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) und des damit verbundenen Übergangs von der bis 31.12.2016 geltenden Rechtsgrundlage auf die ab 01.01.2017 geltenden Vorschriften (insbesondere die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade) bestehen im Berichtsjahr 2017 (und ggf. auch 2018) in einigen Bundesländern folgende Einschränkungen in der Erfassung:

Eine nach Pflegegrad differenzierte Erfassung von Einzelleistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist für Personen, für die das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a SGB XII noch nicht abgeschlossen ist, nicht möglich (für diese Personen gelten übergangsweise noch die Pflegestufen der bis 31.12.2016 geltenden Rechtsgrundlage). Personen, die Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten haben und für die das Verfahren zur Ermittlung des Pflegegrades noch nicht abgeschlossen ist, werden in der Statistik des Berichtsjahres 2017 (und ggf. 2018) nicht nachgewiesen. Bundesweit betroffen sind im Berichtsjahr 2017 hiervon ca. 23.000 Personen in insgesamt 13 Bundesländern im Laufe des Berichtsjahres bzw. ca. 15.000 Personen in 12 Bundesländern am Jahresende.

Gleiches gilt für Personen, die am 31. März 1995 Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März geltenden Fassung bezogen haben und denen Leistungen der Hilfe zur Pflege auf Grundlage von Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes (Pflege-VG) gewährt werden (sog. Besitzstandsfälle).

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

Bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als zwei Monate gilt ein Fall in der Statistik als abgeschlossen. Zeitverzögerte Summierungen von Rechnungen über die Leistungserbringungen von (dauerhaften) Empfängern von Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII führen somit nach zwei Monaten zu einem Abschluss des Falls in der Statistik und anschließend zu einer Neuanmeldung, obwohl es sich um einen „Dauerempfänger“ handelt. Daraus können überhöhte Fallzahlen im Laufe des Jahres und unterschätzte Fallzahlen am Jahresende resultieren.

Wie in Kapitel 2.1.3 dargestellt, handelt es sich bei der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII um unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen. Im Berichtsjahr 2017 beinhalten die Ergebnisse in Bremen einschließlich Personen mit Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die jährliche Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beginnt nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen auskunftspflichtigen Stellen. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiter zu leiten. Die anschließende Veröffentlichung der Bundesergebnisse findet in der Regel 10 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums statt. Bei größeren inhaltlichen Änderungen der Statistik und damit verbundenen Programmanpassungen kann es allerdings zu Verzögerungen kommen.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich bis 2004 (bis dahin durchgeführt als „Statistik über die Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe in besonderen Lebenslagen“) nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) sind ab diesem Zeitpunkt im SGB XII separat in den Kapiteln 5 bis 9 geregelt.

Aufgrund der Änderungen sind die Daten der Berichtsjahre bis einschließlich 2004 nur sehr eingeschränkt mit den Zahlen ab dem Berichtsjahr 2005 vergleichbar.

Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 sind – mit den folgenden Ausnahmen – in hohem Maße vergleichbar:

- In den Jahren 2005 bis 2007 stehen für Bremen aufgrund von Software-Problemen lediglich Eckdaten (z.T. geschätzt) zur Verfügung. Differenzierte Ergebnisse auf Bundesergebnisse stehen in diesen Berichtsjahren daher lediglich ohne Bremen zur Verfügung.
- Im Berichtsjahr 2007 liegen zudem Untererfassungen bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Höhe von ca. 14.000 Personen am Jahresende bzw. 14.500 im Laufe des Jahres vor. Im gleichen Berichtsjahr besteht zudem im Saarland eine Untererfassung von ca. 700 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres.

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2016 verbunden. Durch Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01.01.2017 erfolgte für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII eine Überführung von bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Aufgrund der daraus erforderlichen Anpassungen der Erhebungsmerkmale sind die Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ab Berichtsjahr 2017 somit nur eingeschränkt mit den Zahlen bis einschließlich Berichtsjahr 2016 vergleichbar (die Erhebungsmerkmale ab Berichtsjahr 2017 sind in Kapitel 2.1.1 dargestellt).

Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte lediglich eine eingeschränkte Erfassung der sog.

„Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU-Ausländern/innen, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern/innen unterschieden wurde.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Personen, denen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gewährt werden, können gleichzeitig auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten. Dieser Personenkreis wird sowohl in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII als auch in den Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfasst.

Personen, die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, werden ausschließlich in den entsprechenden Statistiken erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist es unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls möglich, Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zu beziehen. Dieser Personenkreis wird im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen und der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII über das jeweilige Vorjahr unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden sowohl in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich)

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel jährlich, üblicherweise im Oktober für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Keine.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.